

Genossenschaft

ELEKTRA

Fislisbach

Allgemeine Bedingungen

für die Energielieferung und den Anschluss an das Verteilnetz

Ausgabe 2005

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Rechtsform, Organisation.....	5
Aufgabe der Elektra.....	5
Geltungsbereich	5
II. Rechtsverhältnisse zwischen Elektra und ihren Kunden bzw. Anschließern	5
Rechtsgrundlage, Vorschriften	5
Besondere Bedingungen.....	6
Kunden	6
Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses	6
Mieterwechsel, Handänderung.....	6
III. Energieabgabe.....	7
Lieferbereich.....	7
Energieart.....	7
Regelmässigkeit der Lieferung,	7
Energieabgabestelle.....	8
Lieferungsvorbehalt.....	8
Einschränkungen.....	8
Einstellung der Energielieferung	8
Lieferungseinstellung bei Gefahr.....	9
Vorkehren bei Stromunterbruch	9
Vorkehren bei Energieerzeugung durch Kunden	9
Schadenersatz	9
Verwendung der Energie.....	9
Energieabgabe an Dritte	10
Unzulässiger Energiebezug	10
Störungsverursacher	10
Leistungsfaktor	10
Heizungen, Wärmepumpen.....	10
Aufzüge	11
IV. Messeinrichtungen.....	11
Lieferung der Messeinrichtungen, Eigentum.....	11
Montagekosten.....	11

Zählermietgebühr	12
Haftung.....	12
Messtoleranz	12
Meldung von Unregelmässigkeiten	12
Ausserordentliche Prüfung.....	12
Private Zähler	13
V. Messung der Energie	13
Zählerablesung.....	13
Messfehler.....	13
Energieverluste	14
VI. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung.....	14
Tarife	14
Sondertarif.....	14
Rechnungsstellung.....	14
Vorauszahlung, Sicherstellung, Kassierzähler, Prepayment- Zählersysteme.....	14
Zahlungsweise	15
Massnahmen bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen	15
Rechnungsfehler	15
Nachzahlungspflicht	15
Weiterbestehen der Zahlungspflicht.....	15
VII. Anschluss an die Verteilanlagen	15
Anschlussgesuch	15
Ausführung der Anschlüsse, Kosten	16
Verbindungsleitungen.....	16
Dienstbarkeiten	16
Durchleitungsrechte	16
Platzieren von Kabelverteilkabinen	17
Entschädigung für Kulturschäden	17
Änderung bestehender Anlagen, Kosten	17
Anschlussbeitrag	17
Kostensicherung.....	18
Eigentum	18
Transformatorstationen	18
Ausserordentliche Bedarfsverhältnisse	18
VIII. Öffentliche Beleuchtung.....	19
Zuständigkeit für die Strassenbeleuchtung	19
Benützung von Privateigentum	19
Eigentum, Unterhalt.....	19

IX. Hausinstallationen	19
Begriff	19
Berechtigung für Hausinstallationen.....	20
Vorschriften	20
Meldepflicht	20
Instandhaltung.....	21
Aufbewahrungspflicht	21
Störungen.....	21
Plombierte Anlageteile	21
X. Kontrolle der Hausinstallationen	21
Kontrollpflicht der Elektra	21
Mängelbehebung.....	21
Kosten	22
Haftung.....	22
Zutrittsrecht der Organe der Elektra.....	22
XI. Datenschutz, Beschwerden, Strafbestimmungen	22
Datenschutz	22
Beschwerden.....	22
Strafbestimmungen	22
Gerichtsstand	22
XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	23
Aufhebung bisheriger Vorschriften	23
Inkrafttreten	23

ALLG. BEDINGUNGEN FÜR DIE ENERGIELIEFERUNG UND DEN ANSCHLUSS AN DAS VERTEILNETZ

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter dem Namen "Genossenschaft ELEKTRA Fislisbach", nachfolgend Elektra genannt, besteht eine privatrechtliche, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Fislisbach.

Rechtsform,
Organisation

Art. 2

Die Elektra hat die Aufgabe elektrische Energie an die einzelnen Bezüger, im Folgenden Kunden genannt, für deren eigenen Bedarf gemäss diesen Allgemeinen Bedingungen und den jeweils gültigen Tarifen zu liefern oder durchzuleiten. Die Liefer- und Durchleitungspflicht besteht nur im Bereich und im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verteilanlagen.

Aufgabe der
Elektra

Art. 3

Die Allgemeinen Bedingungen gelten für das ganze Versorgungsgebiet der Elektra.

Geltungsbereich

II. Rechtsverhältnisse zwischen Elektra und ihren Kunden bzw. Anschliessern

Art. 4

- 1) Es gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen, Normen und Vorschriften.
- 2) Die Regionalen Werkvorschriften (AG-WV) gelten, sofern die Elektra keine anders lautenden eigenen Vorschriften erlassen hat.
- 3) Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife der Elektra bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und ihren Kunden bzw. Anschliessern.
- 4) Mit dem Energiebezug bzw. dem Anschlussbegehren anerkennt der Kunde bzw. Anschliesser die Allgemeinen Bedingungen sowie die jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

Rechtsgrund-
lage,
Vorschriften

Besondere
Bedingungen

Art. 5

In besonderen Fällen (z.B. Energielieferung an Grossbezüger mit ausserordentlich hohem Verbrauch sowie Bauten ausserhalb der Bauzone, Baustellen, prov. Anschlüsse, Schausteller, Festplätze, Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen von Kunden ins Netz der Elektra usw.) kann die Elektra Anschluss- und Lieferbedingungen festsetzen, die von den Allgemeinen Bedingungen abweichen.

Kunden

Art. 6

Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind

- 1) Eigentümer, Pächter oder Mieter von ganzen Liegenschaften, Wohnungen oder gewerblichen Räumen mit eigenen Messanlagen;
- 2) Liegenschaftseigentümer für Messstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern dienen und die gemeinsam an Messanlagen angeschlossen sind (Allgemeinverbrauch).

Beginn und Ende
des Rechts-
verhältnisses

Art. 7

Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und dem Kunden entsteht mit der Anmeldung des Kunden und dauert bis zur Abmeldung und der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra. Die Tatsache des Energiebezuges genügt für die Begründung des Rechtsverhältnisses und gilt als Anerkennung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

Mieterwechsel,
Handänderung

Art. 8

- 1) Mieterwechsel sowie Namens- und Adressänderungen von Kunden sind der Elektra vom Mieter und vom Eigentümer oder von der Liegenschaftsverwaltung mindestens 7 Tage im Voraus zu melden und zwar unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels. Bei Abmeldungen ins Ausland ist eine Kontaktadresse in der Schweiz anzugeben.
- 2) Der Mieter haftet bis zum Ablauf des Mietvertrages bzw. darüber hinaus bis zum Bekanntwerden des Wegzuges. Besteht zwischen Mieter und Vermieter Uneinigkeit über das Mietvertragsende, haften beide Parteien solidarisch.
- 3) Die Haftung gilt auch für Eigentümer und Verwaltungen, die infolge Leerstandes eines Objektes Vertragspartner der Elektra werden und somit bis zur Meldung einer Neu-

vermietung Grundpreis und Verbrauchskosten zu bezahlen haben.

- 4) Handänderungen von Liegenschaften sind der Elektra gleich wie Mieterwechsel durch den alten und den neuen Eigentümer mindestens 7 Tage im Voraus zu melden.

III. Energieabgabe

Art. 9

- 1) Die Elektra ist verpflichtet, dem Kunden auf Grund dieser Allgemeinen Bedingungen elektrische Energie zu liefern, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben und elektrische Energie zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung steht.
- 2) Die Elektra plant, erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb der durch die Bauvorschriften als Baugebiet ausgedehnten Zonen der Gemeinde. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen muss durch den voraussichtlichen Energieverbrauch gewährleistet sein.
- 3) Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Leistung angemessener Kostenbeiträge durch den Anschliesser abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Anschliesser keinerlei Rechte auf die Anlagen.
- 4) Bei Erschliessung von neuem Baugebiet gehen die Kosten für die Kabelgräben und den Kabelschutz zulasten der betreffenden Landeigentümer oder der Erschliesser. Die Elektra übernimmt die Kosten für das Liefern und Verlegen der Hochspannungs- sowie der Niederspannungskabel, mit Ausnahme der Erstellung der Zuleitung gemäss Art. 44.

Lieferbereich

Art. 10

Die Elektra liefert die Energie vorbehältlich besonderer Bestimmungen als Drehstrom mit einer Spannung von 3 x 400/230 Volt und einer Frequenz von 50 Hz, soweit es die vorhandenen Verteilanlagen erlauben.

Energieart

Art. 11

- 1) Die Energieabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.

Regelmässigkeit der Lieferung

Energieabgabe-
stelle

- 2) Als Abgabestellen der Energie gelten die Eingangsklemmen der Sicherungselemente im Hausanschlusskasten.
- 3) Die Abgabestelle ist auch massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

Art. 12

Lieferungs-
vorbehalt

- 1) Energieverbraucher werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird.
- 2) Der Kunde, sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten und über die Leistungs- und Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Art. 13

Einschränkungen

- 1) Die Elektra ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Störungen der Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse und auf behördliche Anordnung. Die Elektra wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen werden nach Möglichkeit angezeigt.
- 2) Die Elektra behält sich vor, gewisse Energieverbraucher während der Höchstbelastungszeiten zu sperren, um unverhältnismässige Energiebeschaffungskosten zu vermeiden. Den Interessen der Kunden wird möglichst Rechnung getragen.

Art. 14

Einstellung der
Energielieferung

Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Lieferung von Energie einzustellen, wenn der Kunde

- 1) Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- 2) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- 3) den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;

-
- 4) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt oder den Einbau eines Kassierzählers oder Prepayment-Zählersystems verweigert;
 - 5) keine Gewähr dafür bieten kann, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - 6) diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt.

Art. 15

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die Personen gefährden oder eine Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Elektra ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Lieferungseinstellung bei Gefahr

Art. 16

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen und anderen Störungen entstehen können.

Vorkehrungen bei Stromunterbruch

Art. 17

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Elektra ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Elektra spannungslos ist.

Vorkehrungen bei Energieerzeugung durch Kunden

Art. 18

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen und anderer Störungen der Energielieferung erwächst.

Schadenersatz

Art. 19

Der Kunde darf die Energie nur zu den in diesen Allgemeinen Bedingungen bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Stromkreis eines Zählers, der für andere Zwecke bestimmt ist, wird als Umgehung der Allgemeinen Bedingungen betrachtet.

Verwendung der Energie

Energieabgabe
an Dritte

Art. 20

Ohne besondere Bewilligung der Elektra darf der Kunde keine Energie an Dritte gegen Entgelt abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Bei der Verrechnung der Abgabe elektrischer Energie an Untermieter sind die Tarife der Elektra anzuwenden.

Unzulässiger
Energiebezug

Art. 21

- 1) Der Energiebezug durch elektrische Geräte und Installationen ist nicht zulässig, wenn diese
 - a) nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, wie Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und SEV-Normen oder den Regionalen Werkvorschriften (AG-WV) bzw. den ergänzenden eigenen Vorschriften der Elektra oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden (Beleuchtungs-, EDV-, Radio- und Fernsehanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen betrieben werden bzw. installiert wurden, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dazu nicht berechtigt waren.

Störungsverursacher

- 2) Wenn elektrische Geräte Störungen oder ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Elektra und deren Kunden verursachen, kann die Elektra zu Lasten der Verursacher besondere technische Massnahmen vorschreiben, die sie zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse als notwendig erachtet oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch die Elektra bestimmt.

Leistungsfaktor

- 3) Die Elektra ist berechtigt, besondere Bedingungen und Tarifbestimmungen festzulegen, sofern der von der Elektra vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe geschaffen wird.

Heizungen,
Wärmepumpen

Art. 22

- 1) Der Anschluss von elektrischen Heizungs- und Wärmepumpenanlagen ist gemäss den Vorgaben der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) bewilligungs-

pflichtig. Für das Anschlussbegehren sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.

- 2) Aus der Bewilligung einzelner Heizungs- und Wärmepumpenanschlüsse kann kein Anspruch auf die Bewilligung anderer Anschlüsse oder Heizungsanlagen abgeleitet werden.
- 3) Die Elektra behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Heizungen und Wärmepumpenanlagen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.
- 4) Für elektrische Heizungen und andere spezielle Wärmeerzeugungsanlagen kann die Elektra der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen erlassen.

Art. 22^{bis}

Die Vorschriften des Art. 22 gelten sinngemäss für den Anschluss von elektrisch betriebenen Aufzügen.

Aufzüge

IV. Messeinrichtungen

Art. 23

- 1) Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Steuerapparate sind durch den Installateur bei der Elektra mindestens 4 Arbeitstage vor der gewünschten Montage zu bestellen und werden durch die Beauftragten der Elektra montiert. Diese Apparate bleiben im Eigentum der Elektra und werden durch diese unterhalten.
- 2) Der für den Einbau der Apparate erforderliche Platz und die anschlussfertige Installation sind vom Kunden bzw. Anschliesser kostenlos zur Verfügung zu stellen. Standort und Anordnung der Apparate richten sich nach den geltenden Werkvorschriften.
- 3) Allfällig zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Kunden bzw. Anschliesser auf dessen Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Lieferung der
Messeinrichtungen,
Eigentum

Art. 24

- 1) Die Montagekosten der Zähler und Steuerapparate gehen zu Lasten des Kunden bzw. Anschliessers.
- 2) Die Kosten für den Austausch der Zähler zur vorgeschriebenen Prüfung übernimmt die Elektra.

Montagekosten

Zählermiet- gebühr	<p>Art. 25</p> <p>Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die Elektra als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der sonstigen Steuerapparate eine Gebühr verlangen.</p>
Haftung	<p>Art. 26</p> <p>1) Werden Mess- und Steuerapparate durch Verschulden des Kunden oder durch Drittpersonen beschädigt, gestohlen oder gehen solche verloren, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.</p> <p>2) Die Mess- und Steuerapparate dürfen nur durch Beauftragte der Elektra entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.</p> <p>3) Wer unberechtigterweise Plomben verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachprüfungen. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.</p>
Messtoleranz	<p>Art. 27</p> <p>Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Eine Gangdifferenz der Schaltuhren bis plus oder minus 60 Minuten berechtigt nicht zu Beanstandungen.</p>
Meldung von Un- regelmässig- keiten	<p>Art. 28</p> <p>Die Kunden sind verpflichtet, beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerapparate unverzüglich der Elektra zu melden.</p>
Ausserordent- liche Prüfung	<p>Art. 29</p> <p>1) Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtliches Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend.</p> <p>2) Stellt sich heraus, dass die Beanstandung nicht berechtigt war, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung.</p>

Art. 30

Private Messeinrichtungen für die interne Messung von Energie sind als solche zu bezeichnen und werden von der Elektra weder bedient noch unterhalten. Dienen sie der Verrechnung, müssen sie amtlich geprüft und plombiert sein. Der Eigentümer ist für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verantwortlich.

Private Zähler

V. Messung der Energie

Art. 31

- 1) Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend.
- 2) Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der Elektra, denen der Zugang zum Zähler zu ermöglichen ist.
- 3) Die Kunden können aufgefordert werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Elektra zu melden.
- 4) Die Elektra behält sich vor, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers den Einbau von Schlüsseldepots zu verlangen, um jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Messanlagen zu gewährleisten.
- 5) Die Elektra ist berechtigt, für ausserordentliche Zählerablesungen eine Gebühr zu verlangen.

Zählerablesung

Art. 32

- 1) Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit wie möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Elektra festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.
- 2) Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.
- 3) Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die

Messfehler

beanstandete Ableseperiode stattfinden. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Art. 33

Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

VI. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 34

Tarife

Die Tarife und deren Anwendung werden gemäss Statuten durch die Verwaltung der Elektra festgelegt.

Art. 35

Sondertarif

In besonderen Fällen können abweichende Lieferbedingungen und Tarife durch die Verwaltung der Elektra vertraglich vereinbart werden.

Art. 36

Rechnungsstellung

- 1) Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen von der Elektra zu bestimmenden Zeitabständen.
- 2) Die Elektra behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen zu stellen (Akontorechnung).
- 3) Die Rechnungen gelten als akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen beanstandet werden.

Art. 37

Vorauszahlung, Sicherstellung, Kassierzähler, Prepayment-Zählersysteme

- 1) Die Elektra ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Kassierzähler oder Prepayment-Zählersysteme einzubauen oder Zwischenrechnungen zu stellen.
- 2) Kassierzähler und Prepayment-Zählersysteme können von der Elektra so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des bezahlten Betrages zur Sicherstellung vergangener und zukünftiger Lieferungen verbleibt.
- 3) Die Kosten für Ein- und Ausbau von Kassierzählern und Prepayment-Zählersystemen und deren Bedienung gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 38

- 1) Die Zahlungen haben spätestens innerhalb der auf den Rechnungen festgelegten Frist zu erfolgen.
- 2) Beim Inkasso durch Einzüger ist die Rechnung sofort zu bezahlen.

Zahlungsweise

Art. 39

- 1) Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so kann der Säumige gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt werden. Die Elektra kann den geschuldeten Rechnungsbetrag auf dem Rechtsweg einfordern. Die Elektra ist berechtigt Mahn- und Inkassogebühren sowie Verzugszinsen zu verlangen.
- 2) Vorbehalten bleibt die Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 14.

Massnahmen bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen

Art. 40

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern durch die Elektra vorbehalten.

Rechnungsfehler

Art. 41

Der Kunde hat die zu wenig verrechneten Beträge samt Zinsen nachzuzahlen, wenn

- 1) die Tarifbestimmungen vorsätzlich umgangen werden;
- 2) die Elektra getäuscht wird;
- 3) widerrechtlich oder tarifwidrig Energie bezogen wird.

Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Nachzahlungspflicht

Art. 42

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Weiterbestehen der Zahlungspflicht

VII. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 43

- 1) Für die Erstellung oder Änderung von Hausanschlüssen muss der Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter der Elektra ein schriftliches Anschlussgesuch einreichen.

Anschlussgesuch

Mieter und Pächter haben die schriftliche Zustimmung des Hauseigentümers beizubringen.

- 2) Dem Anschlussgesuch sind ein Situationsplan und die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne je im Doppel beizulegen.
- 3) Für Heizungsanlagen und elektrisch betriebene Aufzüge (gemäss Art. 22 und 22^{bis}) sind separate Anschlussgesuche einzureichen.

Art. 44

Ausführung der
Anschlüsse,
Kosten

- 1) Die Erstellung der Zuleitung vom vorhandenen Verteilnetz bis zur Abgabestelle (Art. 11 Ziff. 2) erfolgt ausschliesslich durch die Elektra oder durch die von ihr Beauftragten.
- 2) Die Elektra bestimmt den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt, den Leiter-typ und die Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- und Steuerapparate.
- 3) Bei der Leitungsführung und Platzierung der Hauptsicherungen, Mess- und Steuerapparate wird die Elektra nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.
- 4) Provisorische Anschlüsse, die der vorübergehenden Energieabgabe an Baustellen, Schausteller usw. dienen, sind mit der Elektra abzustimmen.
- 5) Die Kosten für die Erstellung der Anschlüsse und Zuleitungen werden dem Anschliesser in Rechnung gestellt.

Art. 45

Verbindungs-
leitungen

Die Elektra erstellt in der Regel pro Liegenschaft nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen Gebäuden, die zu ein und derselben Liegenschaft gehören, werden nicht durch die Elektra erstellt.

Art. 46

Dienstbarkeiten

Die Elektra behält sich vor, Zuleitungen und Anschlüsse als Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 47

Durchleitungs-
rechte

- 1) Der Grundeigentümer verschafft der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht und stellt die Freihaltung des Trasses für die Zuleitung sicher, auch wenn diese zusätzlich oder ausschliesslich Dritten dient. Auf die Interessen der

Grundeigentümer ist soweit als möglich Rücksicht zu nehmen.

- 2) Die Elektra ist berechtigt, auf den Grundstücken sowie an und in den Häusern der Kunden bzw. Anschliessern Kabelverteilkabinen zu platzieren. Dafür kann eine angemessene Entschädigung gemäss Tarif- und Gebührenordnung bezahlt werden. Die Elektra behält sich vor, die durch die Kabelverteilung bedingte Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Platzieren von Kabelverteilkabinen
- 3) Entstehen beim Bau von elektrischen Verteilanlagen Kulturschäden, so werden den Betroffenen die effektiv entstandenen Schäden vergütet. Entschädigung für Kulturschäden

Art. 48

- 1) Muss eine bestehende Zuleitung, ein Anschluss oder eine Abgabestelle verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabbtiefe usw. verändert oder entfernt werden, hat der Verursacher für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen. Änderung bestehender Anlagen, Kosten
- 2) Werden durch die Bauarbeiten eines Grund- oder Hauseigentümers auch Leitungen betroffen, die ausschliesslich Dritten dienen, so gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten zu Lasten der Elektra.
- 3) Wird das Versetzen einer Kabelverteilkabine notwendig, so hat in der Regel der Verursacher die Kosten zu übernehmen.
- 4) Sollen im Umfeld von Anschlüssen und Leitungen Arbeiten im Auftrag des Eigentümers ausgeführt werden, so ist die Elektra frühzeitig darüber zu informieren, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Die Lage von unterirdischen Leitungen ist rechtzeitig vor Baubeginn anzufragen.

Art. 49

- 1) Für Neuanschlüsse, Erweiterungen oder Verstärkungen sowie für den Anschluss von elektrischen Heizungsanlagen und Wärmepumpen kann die Elektra einen einmaligen Beitrag (Anschlussbeitrag) als Anteil an die Kosten des Verteilnetzes gemäss Tarif- und Gebührenordnung erheben. Anschlussbeitrag
- 2) Der Anschliesser hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussbeiträge. In besonderen

Ausnahmefällen kommt eine Rückerstattung von Anschlussbeiträgen nur innerhalb von 5 Jahren seit der Erstellung der Zuleitung in Frage.

Kostensicherung	<p>Art. 50</p> <p>Die Elektra ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Anschliesser Sicherstellung für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.</p>
Eigentum	<p>Art. 51</p> <p>Die Zuleitungen bis und mit Abgabestelle im Hausanschlusskasten gehen ins Eigentum der Elektra über. Die Elektra übernimmt den Unterhalt dieser Anlagen.</p>
Transformatorstationen	<p>Art. 52</p> <p>Müssen wegen zunehmender allgemeiner Belastung innerhalb des bestehenden Niederspannungsnetzes neue Transformatorstationen erstellt oder das Netz verstärkt werden, übernimmt die Elektra sämtliche Kosten.</p>
Ausserordentliche Bedarfsverhältnisse	<p>Art. 53</p> <ol style="list-style-type: none">1) Wenn für ausserordentliche Bedarfsverhältnisse (z.B. grössere Überbauungen, Industrie- und Gewerbebetriebe) oder für die Erschliessung neuer Baugebiete eine separate Transformatorstation nötig ist, so sind die Verursacher verpflichtet, den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf ihre Kosten den baulichen Teil der Transformatorstation nach den Vorgaben der Elektra ausführen zu lassen.2) Aufstellungsort und Bauart der Transformatorstation werden von der Elektra bestimmt. Dabei wird auf die Interessen des betreffenden Liegenschaftseigentümers gebührend Rücksicht genommen.3) Der Grundeigentümer gewährt der Elektra ein im Grundbuch einzutragendes Bau- und Dienstbarkeitsrecht.4) Ohne besondere vertragliche Regelung übernimmt die Elektra die Kosten für die elektrischen Einrichtungen. Diese bleiben im Eigentum der Elektra und werden auch von ihr unterhalten.5) Die Elektra ist berechtigt, solche Transformatorstationen ohne weiteres auch für die Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

-
- 6) Bei Energiebezug ab Hochspannungsnetz hat der Kunde sowohl die Kosten für den baulichen Teil der Transformatorstation als auch die Kosten der elektrischen Einrichtung zu übernehmen.

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Art. 54

- 1) Über die Erstellung und Erweiterung der Strassenbeleuchtung innerhalb des Baugebietes entscheidet grundsätzlich die Elektra unter Rücksichtnahme auf die Richtlinien der Gemeinde Fislisbach. Die Finanzierung erfolgt durch die Elektra, wobei mit der Gemeinde Fislisbach ein Modus für die Kostendeckung festgelegt wird.
- 2) Bei Neuerschliessungen von Baugebieten erstellt die Elektra die Strassenbeleuchtung. Die Kosten werden den Landeigentümern oder Erschliessern in Rechnung gestellt.

Zuständigkeit für die Strassenbeleuchtung

Art. 55

- 1) Die Elektra ist nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.
- 2) Allfällig entstehender Schaden beim Anbringen wird von der Elektra vergütet.
- 3) Wird später ein Versetzen einer Strassenlampe notwendig, so trägt in der Regel der Verursacher die Kosten.

Benützung von Privateigentum

Art. 56

Die Einrichtungen sind Eigentum der Elektra. Unterhalt und Betrieb erfolgen gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde Fislisbach.

Eigentum, Unterhalt

IX. Hausinstallationen

Art. 57

Als Hausinstallationen gelten Niederspannungs-Starkstromanlagen aller Art und die daran angeschlossenen Energieverbraucher nach der Abgabestelle (Art. 11 Ziff. 2).

Begriff

Berechtigung für
Hausinstalla-
tionen

Art. 58

- 1) Hausinstallationen dürfen nur von Installationsfirmen bzw. Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) hierzu berechtigt sind.
- 2) Keine Installationsbewilligung benötigen unter anderem Personen, die
 - a) Installationsarbeiten in selbst bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen ausführen. Dies ist nur zulässig hinter Verbraucher-Überstromunterbrechern an einphasigen Lampen- und Steckdosenstromkreisen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen für maximal 30 mA Nennauslösestrom.
Es ist ein Sicherheitsnachweis (SiNa) eines unabhängigen Kontrollorganes einzureichen.
 - b) Beleuchtungskörper und zugehörige Schalter in selbst bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen montieren und demontieren.
Es ist kein Sicherheitsnachweis (SiNa) erforderlich.

Vorschriften

Art. 59

Die Hausinstallationen sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, wie Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und SEV-Normen oder den Regionalen Werkvorschriften (AG-WV) bzw. den ergänzenden eigenen Vorschriften der Elektra auszuführen und zu unterhalten.

Meldepflicht

Art. 60

Sehen die in Art. 59 aufgeführten Vorschriften vor, dass Installationsgesuche, Fertigstellungsanzeigen, Sicherheitsnachweise (SiNa) oder andere Dokumente erforderlich sind, so sind diese schriftlich der Elektra mit den entsprechenden Formularen einzureichen.

Handänderungen von Liegenschaften sind der Elektra unverzüglich zu melden. Falls die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) die Einreichung eines Sicherheitsnachweises (SiNa) vorsieht, ist dieser beizubringen.

Art. 61

- 1) Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen dauernd in gefahrlosem und vorschriftsgemäsem Zustand sind. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis (SiNa) erbringen. Instandhaltung
- 2) Er hat zu diesem Zweck die technischen Unterlagen der Installation (z. B. Installationsschema, Installationspläne, Betriebsanleitungen usw.), die ihm vom Anlagenersteller oder Elektroplaner ausgehändigt werden müssen, während ihrer ganzen Lebensdauer aufzubewahren. Ebenso hat er die Grundlagen für den Sicherheitsnachweis (SiNa) während mindestens einer Kontrollperiode gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) aufzubewahren. Aufbewahrungspflicht
- 3) Allfällige Störungen und aussergewöhnliche Erscheinungen an seinen Anlagen und Apparaten, wie häufiges Ausfallen von Sicherungen und dergleichen, hat der Eigentümer sofort der Elektra oder einem Installateur zu melden. Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen. Störungen

Art. 62

Der Eingriff in die von der Elektra plombierten Anlageteile ist nur den Organen und Beauftragten der Elektra oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet. Plombierte Anlageteile

X. Kontrolle der Hausinstallationen

Art. 63

Die Elektra veranlasst gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die Kontrollen der Hausinstallationen. Kontrollpflicht der Elektra

Insbesondere prüft die Elektra stichprobenweise die Sicherheitsnachweise (SiNa) auf ihre Richtigkeit und ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Mängelbehebung an.

Art. 64

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter haben beanstandete Mängel innerhalb der angesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Mängelbehebung

Kosten Art. 65
In der Regel trägt der Eigentümer sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Kontrolle von Hausinstallationen.
Die Elektra kann sich an den Kosten beteiligen.

Haftung Art. 66
Die Elektra haftet im Zusammenhang mit Kontrollen der Hausinstallationen nur für grobfahrlässige und absichtliche Pflichtverletzungen ihrer Beauftragten und Organe.

Zutrittsrecht der Organe der Elektra Art. 67
Den Organen der Elektra oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten. Auf Verlangen sind den Kontrollpersonen alle vorhandenen Energieverbraucher vorzuweisen.

XI. Datenschutz, Beschwerden, Strafbestimmungen

Datenschutz Art. 68
Die Elektra richtet sich im Umgang mit Daten nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes.

Beschwerden Art. 69
Beschwerden über das Verhalten von Organen und Beauftragten der Elektra sind schriftlich an die Verwaltung der Elektra zu richten.

Strafbestimmungen Art. 70
Es gelten die strafrechtlichen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen.

Gerichtsstand Art. 71
Gerichtsstand ist Baden (Schweiz). Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72

Durch diese Allgemeinen Bedingungen werden alle ihnen widersprechenden bisherigen Vorschriften und Reglemente der Elektra aufgehoben.

Aufhebung
bisheriger
Vorschriften

Art. 73

Diese Allgemeinen Bedingungen treten mit Genehmigung durch die heutige Generalversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Fislisbach, 23. Mai 2005

GENOSSENSCHAFT ELEKTRA FISLISBACH

Der Präsident:

Hermann Stocker

Der Aktuar:

Roland Wächter